



Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Leiterin des Referates StV 11
Frau Renate Bartelt-Lehrfeld
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

vorab per E-Mail: ref-stv11@bmvi.bund.de

20.07.2018

Stellungnahme zum Entwurf von Gesetz sowie Verordnung zur Optimierung des Fahrlehrerrechts

Ihr Schreiben vom 28.06.2018; AZ.: StV11/7325.1/20-12

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Verkehrssicherheitsrats zu den Entwürfen des Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sowie der Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, die vorliegenden Entwürfe kommentieren zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kellner

VISION ZERO.
Keiner kommt um. Alle kommen an.

Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

Auguststraße 29
D - 53229 Bonn

Postfach 53222 Bonn

T +49(0)228 40001 0
F +49(0)228 40001 44
E ckellner@dvr.de | www.dvr.de

Commerzbank AG
IBAN DE50 3708 0040 0222 3181 00
BIC DRESDEFF370

Postbank
IBAN DE57 3701 0050 0213 3825 06
BIC PBNKDEFF

Amtsgericht Bonn VR 3023
USt.-Nr. 206/5856/0420
USt.-IdNr.: DE122276461

Berlin, 20. Juli 2018

Stellungnahme des DVR zum Referentenentwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer Vorschriften zur Optimierung des Fahrlehrerrechts

1. Hintergrund

Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 wurde dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anheimgestellt, zu den Referentenentwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher und anderer Vorschriften im Rahmen einer Optimierung des Fahrlehrerrechts Stellung zu nehmen.

Der DVR nimmt daher wie folgt Stellung:

2. Stellungnahme

Der DVR begrüßt die zügigen Bemühungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) um Anpassung und Optimierung der im Rahmen der Reform des Fahrlehrerrechts ab 01.01.2018 in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Dies betrifft vor allem die verbindlicheren Regelungen zu verschiedenen Nachweispflichten, zum Fahrschulbetriebswirtschaftslehrgang und zur Teilnahme an den notwendigen Fortbildungen bei erneuter Erteilung, zum Beispiel der Ausbilderfahrlehrerlaubnis. Als hilfreich wird auch die nunmehr eindeutigere Festlegung der Erteilung der Anwärterbefugnis als Bezugspunkt für die Bewertung des Mindestalters von 21 Jahren gesehen.

Kritisch bewertet wird vom DVR allerdings der vorgesehene Wegfall der Stellungnahme der Lehrgangsführung für die Fortbildung zum Seminarleiter für Aufbauseminare und Verkehrspädagogik nach § 45 Absatz 3 Satz 2 FahrlG und § 46 Absatz 3 Satz 2 FahrlG. Zum erfolgreichen Bestehen der Ausbildung ist nicht nur die Teilnahme, sondern auch eine aktive Beteiligung erforderlich. Insbesondere bei Übungsmoderationen muss der Teilnehmer seine Fähigkeit zur Leitung entsprechender Maßnahmen zeigen. Dieser qualitative Aspekt muss aus Sicht des DVR durch eine über eine reine Teilnahmebestätigung hinausgehende Bewertung in die Vergabe der Seminarerlaubnis eingebunden bleiben. Gleiches gilt für die Frage der Stellungnahme der Seminarleitung in der Einweisung zum Ausbildungsfahrlehrer.

Weiterhin erschließt sich uns der Grund für die angestrebte Reduzierung der notwendigen praktischen und aktuellen Erfahrung in der theoretischen und praktischen Ausbildung von Fahrschülern zur Erlangung der Zulassung als Ausbildungsfahrlehrer nach §16 FahrlG und als Ausbildungsfahrschule nach §35 FahrlG nicht. Dass sich die bislang geforderte mindestens dreijährige hauptberufliche Unterrichtserteilung zum Beispiel durch den Wegfall von Nachweispflichten ggf. schwieriger belegen lässt, rechtfertigt aus Sicht des DVR nicht die Absenkung von qualitativen Anforderungen.

Als problematisch nimmt der DVR auch die in § 17 Abs. 6 DV FahrlG geplante Ergänzung wahr. Dieser hebt die vorher genannten Anforderungen an die Lehrkräfte quasi auf, in dem

als Qualifikationskriterium lediglich die nicht nachzuprüfende Behauptung einer Fähigkeit zur Vermittlung der in § 17 Abs. 1 DV FahrlG genannten Inhalte gesetzt wird.